**Erläuterungen zu „Anlage 2\_Abrechnung\_Blutprobenentnahme\_ab\_14\_02\_20“**

Dieser Vordruck dient allein der Abrechnung von **Blutprobenentnahmen**.

Er ist **nicht** für die Abrechnung der Durchführung von klinischen Untersuchungen, der Tuberkulinisierung oder anderen Maßnahmen zu verwenden.

Für diese Untersuchungen und anderen Maßnahmen werden Vordrucke im Seuchenfall vom Landesuntersuchungsamt herausgegeben.

Auf Seite 1 des Vordruckes sind **zwei** Tierseuchen bereits vorgegeben.

* **Leukose**:

die Durchführung der Blutprobenentnahme bei Rindern nach der Leukose-Verordnung

* **Aujeszkysche Krankheit**:

die Durchführung der Blutprobenentnahme bei Schweinen nach der Verordnung über die Aujeszkysche Krankheit

im Rahmen des Stichprobenplanes für das jeweilige Jahr.

Hierbei handelt es sich um die beiden Tierseuchen, für welche das Land gesetzlich bestimmt Kostenträger in vollem Umfang für Durchführung der Blutprobenentnahme ist (gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 Landestierseuchengesetz).

Die Vergütung für den tierärztlichen Notdienst (siehe unten) werden **nicht** für diese Blutprobenentnahmen gewährt. Diese Probenahmen nach dem Stichprobenplan des Landesuntersuchungsamtes werden dem Tierhalter frühzeitig mitgeteilt, so dass hier keine Dringlichkeit besteht, die einen Notdiensteinsatz rechtfertigt.

Die Kostentragung aller **anderen Blutprobenentnahmen** erfolgt nur bei Verdacht oder Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche (gemäß § 24 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 Landestierseuchengesetz).

Die praktizierenden Tierärzte führen die Blutprobenentnahmen in diesem Fall in Vertretung für die innerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärzte durch.

Die Anordnung des Veterinäramtes der zuständigen Kreisverwaltung ist hierbei erforderlich. Diese Anordnung ist auf Seite 1 bei „Grund der Probenentnahme“ zu vermerken.

Der Vordruck kann für die Abrechnung von **maximal 10 Betrieben** verwendet werden.

**Wegestrecken:** Die beim Besuch des zu beprobenden Betriebes zurückgelegte Wegstrecke wird in **Doppelkilometern** angegeben.

Dies ist missverständlich, es wird nur die **einfache Wegstrecke** vergütet. Diese Regelung richtet sich nach § 9 der GOT.

Der beprobende Tierarzt erhält 3,50 € pro zurückgelegtem Kilometer für die Hin- und Rückfahrt.

Fahrten von bis zu 3,7 Kilometern werden auf Seite 2 des Vordruckes nicht mit den anderen Wegstrecken zusammengerechnet.

Hier gilt für jede Fahrt der **Mindestbetrag** 13,00 €. Eingetragen wird hier die Anzahl der Fahrten.

**Notdienst:** Für Leistungen, die

* **bei Nacht** (von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des jeweils folgenden Tages),
* **an Wochenenden** (freitags 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des jeweils folgenden Montags),
* **an Feiertagen** (von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr eines gesetzlichen Feiertages)

im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes erbracht werden steht dem Tierarzt eine besondere Vergütung (Notdienstvergütung) zu.

Wenn eine Tierarztpraxis abends eine reguläre Sprechstunde bis 19.00 oder 20.00 Uhr bzw. eine reguläre Sprechstunde am Wochenende anbietet, ist in dieser Zeit kein Notdienst abzurechnen.

Die Seite 2 ist ausschließlich zur Zusammenfassung der Beträge für die auf Seite 1 aufgeführten Betriebe vorgesehen, nicht in mehrfacher Ausführung für die Abrechnung jedes einzelnen der auf Seite 1 aufgeführten Betriebe.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an Poststelle.Referat23@lua.rlp.de.